



Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Datum: 01.03.2022

RESSOURCEN WERK Nürnberg GmbH & Co. KG
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen Anfragen und Aufträge, sowie für alle – auch zukünftige – mit dem Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Lieferanten im Zusammenhang mit Aufträgen getroffen werden.

1.2. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.

1.3. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis, als zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erteilt.

1.4. Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen, Ergänzungen, der Abschluss dieser Bedingung sowie Vereinbarung und Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1.5. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, geschuldete Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen, Rechte und Pflichten des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen zu uns dürfen auf Dritte nicht übertragen werden.

1.6. Durch eine etwaige Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs und Auftragsbedingungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

2. Anfragen und Angebote

Unsere Anfragen sind unverbindlich. Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant ist an sein Angebot 4 Wochen bzw. länger nach Eingang des Angebots bei uns gebunden. Für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen können wir ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewähren. Angebotsunterlagen des Lieferanten werden nicht retourniert und werden etwaige Muster, Pläne, Zeichnungen und dergleichen uns kostenfrei zur Verfügung gestellt. Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf unsere Anfrage erteilt worden sind.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigung

Über unsere Bestellung ist uns unverzüglich eine Auftragsbestätigung zuzusenden, welche die verbindlichen Liefertermine und Preise enthält. Erhalten wir diese nicht innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum unserer Bestellung, so sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.





Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so wird diese Abweichung nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wird.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen und Lieferungen ist die vereinbarte Empfangsstelle. Ist keine Empfangsstelle gesondert ausgewiesen, gilt die Adresse des Auftraggebers.

5. Gerichtsstand, Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz des Auftraggebers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

6. Art und Zeit der Lieferung

6.1. Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus dem beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, falls solche fehlen, aus den Angaben in den Angeboten und Prospekten des Lieferanten. Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Auf die Lieferung bezughabende Papiere sind anzuschließen.

6.2. Die Versendungsgefahr trägt in jedem Fall bis zur Ablieferung am Erfüllungsort (Punkt 4) der Lieferant. Eine Versicherung der Lieferung gegen Transport- und / oder anderer Schäden kann nur dann auf unsere Kosten vorgenommen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.3. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind fest einzuhalten. Teillieferungen dürfen nur mit unserem Einverständnis durchgeführt werden. Lieferfristen beginnen mangels abweichender Vereinbarung mit dem Datum unserer Bestellung. Bei überschreiten der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit gerät der Lieferant – auch ohne Mahnung durch uns – in Verzug, es sei denn, die Lieferung unterbleibt aufgrund eines Umstandes, den der Lieferant nicht zu vertreten hat. Wird die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit überschritten, so sind wir – unbeschadet etwaiger weiterer, gesetzlicher Rechte – nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Überschreitung aus nicht vom Lieferanten zu vertretenden Gründen beruht. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge der Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit für uns kein Interesse hat.

6.4. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf unsere etwaigen Rechte wegen Überschreitens der Liefer- oder Leistungszeit dar.

6.5. Ungeachtet dessen hat uns der Lieferant von zu erwartenden Verzögerungen der Lieferung oder Leistung rechtzeitig unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit wird dadurch nicht aufgehoben. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich gemahnt hatte. Mehrkosten für eine, infolge eingetretener oder drohender Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit erforderlich werdenden beschleunigten Beförderungsart, trägt der Lieferant.

6.6. Werden wir durch nicht von uns zu vertretende Umstände an der Annahme und / oder Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so begründet dies keinen Annahme- oder Schuldnerverzug.

6.7. Wird der Liefertermin überschritten, so hat der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden ein Pönale von 0,5 % des Gesamtpreises der Lieferung für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung zu bezahlen, höchstens jedoch 5 %. Treten wir vom Vertrag auf Grund des Verzuges des Lieferanten zurück oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage, die





vertragsgemäße Leistung zu erbringen, so sind jedenfalls 5 % des Gesamtpreises der Lieferung als Pönale zu bezahlen.

6.8. Können wir eine über das Pönale hinausgehenden Schaden nachweisen, so hat der Lieferant diesen unabhängig von einem Verschulden zu ersetzen. Der Lieferant haftet jedenfalls auch für seine Zulieferer.

6.9. Bei Lieferung außerhalb der vereinbarten Lieferfrist sind uns sämtliche Lagerkosten zu ersetzen.

6.10. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferung und/oder Leistung zurückzuhalten bzw. einzustellen oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages zu erheben.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferung oder Leistung zugesicherte Eigenschaften hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Dies gilt auch dann, wenn die gelieferten Waren oder Teile davon nicht vom Lieferanten hergestellt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im übrigen die allgemein anerkannten sicherheits technischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Wird diese Regel nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

7.2. Der Lieferant leistet Gewähr für die Dauer von 2 Jahren nach Ablieferung der Sache oder – bei Leistung ohne Warenlieferung – nach Abschluss der Leistung. Bei Bauwerken gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, eine Gewährleistung von 5 Jahren.

7.3. Ist eine Ware mangelhaft, so können wir – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach unserer Wahl Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Kommt der Lieferant unserem Verlangen nach Ersatzteillieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht bzw. nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

7.4. Die Gewährleistungsansprüche sind bei offenen Mängeln unverzüglich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Fristen.

7.5. In dringenden Fällen sowie in solchen Fällen, in denen eine dem Lieferanten gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung fruchtlos abgelaufen ist, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder uns auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz beschaffen.

7.6. Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt.

7.7. Sofern die gelieferten Waren wegen ihrer Mangelhaftigkeit von uns nicht zweckgemäß gebraucht werden können, hat der Lieferant für die Zeit bis zur Behebung des Mangels ein Pönale entsprechend der Regelung in Punkt 6.7. zu zahlen. Sofern der Vertrag gewandelt wird, sind jedenfalls 5 % des Gesamtpreises als Pönale zu zahlen. Bei Nachweis eines über das Pönale hinausgehenden Schadens ist der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden ersatzpflichtig.





8. Unterlagen, Weitergabe von Informationen

8.1. Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen oder die nach unseren Angaben angefertigt werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als für die Ausführung unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind uns auf Verlangen herauszugeben.

8.2. Über nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, Apparate- und Maschinenteile, die der Abnutzung unterliegen, sind uns vom Lieferant kostenlos Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, ebenso Übersichtszeichnungen. Damit erhalten wir das Recht, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen, für Änderungen der gelieferten Gegenstände o.ä. durch uns oder Dritte zu benutzen.

8.3. Die Verwendung unserer Anfragen und Bestellungen sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken durch den Lieferanten, ebenso wie die Weitergabe von Informationen aus der mit uns bestehenden bzw. über die mit uns bestehende Geschäftsverbindung durch den Lieferanten, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

9. Rechte Dritter

9.1. Der Lieferant garantiert und sichert uns zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.2. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch etwaige Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

10. Preise

10.1 Die vereinbarten Preise gelten, sofern nicht schriftlich, etwas anderes vereinbart worden ist, frei Empfangswerk oder frei vorgeschriebener Empfangsstation, einschließlich Verpackung, Spesen und Rollgelder. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich ab Lieferwerk oder ab Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des Lieferanten, während wir nur die reinen Frachtkosten tragen. Wird ausnahmsweise aufgrund besonderer Vereinbarung die Verpackung in Rechnung gestellt, so ist diese bei frachtfreier Rücksendung zum vereinbarten Wert gutzuschreiben.

10.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistungen stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Sind ausnahmsweise Preisvorbehalte schriftlich vereinbart, hat der Lieferant etwaige Preisänderungen sofort zur Genehmigung mitzuteilen, uns steht es dann im Fall von Preiserhöhungen auch frei vom Vertrag zurückzutreten. Erst bei Rechnungserteilung geltend gemacht Mehrforderungen können wir nicht entsprechen.

11. Zahlung

11.1. Zahlungen, sofern nicht anders vereinbart, werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung und Ware fällig, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und Ware sind wir zu einem Skontoabzug von 3 % berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages Erforderliche von uns veranlasst worden ist. Die Zahlung bedeutet keine Genehmigung etwaiger Mängel der Ware oder Leistung.

11.2. Bei Berechnungen nach Gewicht ist das von uns festgestellte Gewicht maßgebend, sofern nicht am Versandort amtlich verwogen wurde.





11.3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

11.4. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über den Basiszinssatz erhoben. Zusätzlich wird eine Kostenpauschale von einmalig EUR 40,00 netto zzgl. 19% MwSt. erhoben.

12. Rechnung

12.1. Die Rechnung darf den Waren nicht beigelegt werden, sondern ist uns sofort nach Abgang der Ware in 2facher Ausfertigung, unter Angabe unserer Bestellnummer und sonstiger Zeichen, zuzusenden. Die Rechnungsabschriften sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

12.2. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit dem Lieferanten akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können, sofern diese grobe Fehler oder Mängel aufweisen, innerhalb der Zahlungsfrist von uns an den Lieferanten zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung zu laufen.

13. Versand

13.1. Die Versandungsgefahr trägt in jedem Fall bis zur Ablieferung am Erfüllungsort der Lieferant.

13.2. Für den Versand ist, soweit wir nichts anderes vorgeschrieben haben, die für uns günstigste und terminsicherste Versandmöglichkeit zu wählen.

13.3. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Außerdem muss jeder Sendung ein Lieferschein beigelegt werden.

In allen Versandanzeigen und Schriftstücken sind Bestell-Nr., Tag und Versandart (z.B. Bahn, Speditionsfirma) anzugeben.

13.4. Im Falle der Einschaltung Dritter bei der Versanddurchführung haftet der Lieferant für die Einhaltung unserer Versandvorschriften durch die Dritten. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben.

13.5. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden und Kosten einschließlich der Wagenstandgelder und Rangierkosten, die uns die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen entstehen.

13.6. Bei Lieferungen aus dem Ausland hat der Lieferant der Lieferung jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, u.ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur Einfuhr bzw. begünstigten Einfuhr Zollabfertigung erforderlich ist.

13.7. Der Lieferant ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen für den Export nach Deutschland auf seinen Kosten zu beschaffen und versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung der bestellten Ware sichergestellt ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung entgegenstehen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, uns rechtzeitig über mögliche Exportverbote und Beschränkungen zu informieren und uns frühzeitig und kostenlos alternative Varianten zu unterbreiten. In diesem Falle sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.





14. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein etwaiges gesetzliches Aufrechnungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderung zu. Ein etwaiges gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nur in Ansehung solcher unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Forderung zu, die aus demselben Vertragsverhältnis mit uns stammen.

15. Abtretungen

Der Lieferant kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

Hinweis

Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV- mäßig gespeichert, verarbeitet und übermittelt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

Stand: 01.03.2022



RESSOURCEN WERK Nürnberg GmbH
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg

